



Familienrecht - Die volle Anrechnung von Zuschlägen/ Sonderzahlungen bei der Unterhaltsermittlung kann gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen.

Kommt es zur Scheidung geht es meist auch um Unterhalt. Für die Berechnung möglicher Unterhaltszahlungen ist das Einkommen des Ehepartners zu ermitteln, welcher in Anspruch genommen werden soll. Grundsätzlich sind dabei alle Einkünfte heranzuziehen.

So zählen zum Arbeitseinkommen alle im Rahmen des Dienst- und Arbeitsverhältnisses empfangenen Leistungen. Der Anlass dieser Leistungen ist dabei irrelevant. Berücksichtigung finden also auch Sonderzuwendungen und Zulagen jeder Art.

Dies betrifft vor allem Zuschläge für Nacht- oder Feiertagsarbeit. Diese sind jedoch nur dann vollständig zu berücksichtigen, wenn sie berufstypisch und nur von geringem Umfang sind.

Übersteigen diese das übliche Maß, soll dem Unterhaltspflichtigen ein anrechnungsfreier Anteil verbleiben. Durch diesen soll dem Pflichtigen eine angemessene Freizeit- und Erholungsgestaltung ermöglicht und ihm so einen Anreiz geboten werden.

Berücksichtigung bei der Unterhaltsermittlung finden auch solche Zuschläge, die Soldaten als Auslandsverwendungszuschlag auf Grund übermäßiger Gefahren und persönlicher Beeinträchtigungen erhalten. So gehört zwar grundsätzlich der Einsatz in Kriegs- und Krisengebieten zum Berufsbild des Soldaten, was gegen einen Abschlag spricht. Allerdings dürfen die hohen Belastungen eines solchen Auslandsaufenthalts nicht unberücksichtigt bleiben. Auch muss die Freiwilligkeit entsprechend Anerkennung finden.

Vorgenannte Aspekte sprechen dann eher für einen entsprechenden Abschlag. Das Gericht kann diese Zuwendungen auch als überobligatorische Tätigkeiten betrachten.



Eine Einbeziehung dieser Zuschläge in Gänze bei der Berechnung des Einkommens und eine diesbezügliche Innspruchnahme des pflichtigen Elternteils, ist nach Ansicht des BGH deshalb grob unbillig. Es würde gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen, würde man eine volle Anrechnung der Zuschläge vornehmen.

Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall grobe Unbilligkeit bei Einbeziehung der Zuschläge vorliegt, dürfen aber auch die Kinderbelange nicht außer Acht gelassen werden.

Es muss daher in diesen Fällen ein Billigkeitsabschlag vorgenommen werden, wobei der BGH einen Abschlag von 1/3 bis 1/2 für angebracht hält, der anrechnungsfrei bleibt.

BGH, Urteil vom 18.04.2012 – XII ZR 73/10

Rechtsanwalt Timo Stapf | Mannheim
Schulstraße 41 | 68199 Mannheim | Tel (0621) 855651
mobil 01727683390 | www.rechtsanwalt-stapf.de